



An  
Parlamentwatch e.V.

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0236

DATUM 9. April 2019

## Ihr Antrag vom 11. Januar 2019

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 11. Januar 2019 beantragten Sie die Übersendung der Stellungnahme der Philip Morris GmbH zur nationalen Umsetzung der Rechtsakte der Kommission zur Rückverfolgbarkeit.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Aufgrund Ihres Antrages ergeht folgender

### Bescheid

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

#### Zu I.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 6 Satz 2 IFG nicht, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Herausgabe entgegenstehen und der Betroffene in den Zugang nicht eingewilligt hat. Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (Schoch, Kommentar zum IFG, § 6 Rn. 69 ff.). Der Herausgabe der beantragten Stellungnahme wurde seitens der Philip Morris GmbH unter Verweis auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 Satz 2 IFG) widersprochen.

Die Stellungnahme der Philip Morris GmbH vom 11. Mai 2018 enthält eine Kalkulation über prognostizierte Kosten, mit welchen die Philip Morris GmbH für die Umsetzung der Maßnahmen zur Rückverfolgung rechnet (Erfüllungsaufwand). Diese sensiblen geschäftsbezogenen Informationen sind für Mitbewerber von Interesse, da sie Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie sowie die Investitions- und Entgeltgestaltung der Philip Morris GmbH zulassen. Über § 6 Satz 2 IFG sollen vornehmlich solche Informationen geschützt werden, die zu einer Gefährdung des Wettbewerbs geeignet sind (Kloepfer/Greve NVwZ 2011, 577 (582)). Nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 150, 383 (390) sowie NVwZ 2009, 1113 (1114)) besteht ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, „wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen“. Entsprechende Ausführungen zu wirtschaftlichen Nachteilen und der Gefährdung der Wettbewerbsposition wurden seitens der Philip Morris GmbH im Hinblick auf die Stellungnahme vorgetragen. Das BMEL ist an die Versagung der Einwilligung der Philip Morris GmbH gebunden, so dass der Informationszugang abzulehnen ist.

## Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der beigefügten Datenschutzerklärung.



## Datenschutzerklärung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) oder dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Der Schutz personenbezogener Daten ist dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein wichtiges Anliegen.

Personenbezogene Daten werden von uns nur im notwendigen Umfang verarbeitet. Welche Daten und zu welchen Zwecken sie verarbeitet werden, richtet sich nach der Art der Leistung, die von Ihnen in Anspruch genommen wird, beziehungsweise ist abhängig davon, für welchen Zweck diese Daten benötigt werden.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im BMEL und bei den von uns beauftragten Dienstleistern erfolgt in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

**Verantwortlicher** für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich auch an die

**Beauftragte für den Datenschutz im  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**

Rochusstraße 1  
53123 Bonn  
E-Mail: [bds@bmel.bund.de](mailto:bds@bmel.bund.de)

wenden.

### **Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

### **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten**

ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG.

### **Zweckbestimmung der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages nach dem IFG, dem UIG oder dem VIG.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten werden nur mit Ihrer vorherigen Einwilligung an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe ist gesetzlich vorgesehen.

**Dauer der Datenspeicherung**

Ihre Daten werden nach den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert.

**Rechte der Betroffenen**

- Recht auf Auskunft - Artikel 15 DSGVO und § 34 BDSG
- Recht auf Berichtigung - Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung - Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Artikel 18 DSGVO und § 35 BDSG
- Recht auf Datenübertragbarkeit - Artikel 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch - Artikel 21 DSGVO und § 36 BDSG

Die vorgenannten Rechte können Sie z. B. unter [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de) oder postalisch über die vorgenannte Postadresse des BMEL geltend machen.

Ihnen steht zudem gemäß Artikel 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde in einem der EU-Mitgliedstaaten zu.

In der Bundesrepublik Deutschland sind sowohl der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als auch die Datenschutzbeauftragten der Länder Aufsichtsbehörden im Sinne der DSGVO.

**Kontaktdaten des BfDI**

Der Bundesbeauftragte für den  
Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

**Sonstige Informationen**

Es werden keine automatisierten Entscheidungen getroffen.